

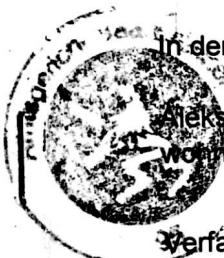
**– Beglaubigte Abschrift –**



# **Amtsgericht Saarbrücken**

## **Beschluss**

39 F 224/25 EAGS



In der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak,  
wohnhaft Leipziger Straße 16A, 66113 Saarbrücken

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstraße 1, 66333 Völklingen,  
Geschäftszeichen: 1079/25 WA01

gegen

Mark Siegfried Jäckel,  
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken,

– Antragsgegner –

Weitere Beteiligte:

Nicolas Jäckel,  
geboren am 09.09.2019,  
wohnhaft -

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal im Wege der einstweiligen Anordnung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung am 19.09.2025 beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch nicht über Dritte oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GewSchG).



2. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Wohnung der Antragstellerin Leipziger Straße 16A, 66113 Saarbrücken auf eine Entfernung von weniger als 100 Metern zu nähern (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GewSchG).
3. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Antragstellerin außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Örtlichkeit auf eine Entfernung von weniger als 100 Metern zu nähern. Sollte es zu einer zufälligen Begegnung kommen, so hat der Antragsgegner sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Nr. 5 GewSchG).
4. Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor ihrer Zustellung wird zugelassen (§ 216 Abs. 2 S. 1 FamFG). Die einstweilige Anordnung ist sofort wirksam (§ 216 Abs. 1 S. 2 FamFG).  
Die Antragstellerin kann bei einem Verstoß gegen die Anordnungen in dieser Verfügung einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, der befugt ist, wenn er Widerstand findet, um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen (§ 96 Abs. 1 FamFG i. V. m. §§ 758 Abs. 3, 759 ZPO).
5. Dem Antragsgegner wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht (§ 96 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 890 ZPO).
6. Die Unterlassungsanordnungen dieser Verfügung werden bis zum 19.03.2026 befristet.
7. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass eine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.
8. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
9. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,- Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner führten eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Seit dem Jahr 2022 leben die Beteiligten getrennt. Aus der Verbindung der Beteiligten ist das am 9.9.2019 geborene Kind Nicolas Jäckel hervorgegangen. Das Kind lebt aktuell im Haushalt der Kindesmutter. Der Antragsgegner hat die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt. Die Antragstellerin übt die elterliche Sorge für das Kind alleine aus.

Vor dem erkennenden Gericht sind mehrere Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts zwischen den Beteiligten rechtshängig. Der Antragsgegner hat in diesem Verfahren den zuständigen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Über die Befangenheitsanträge ist noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin trägt vor und macht dieses Vorbringen durch ihre eidesstattliche Versicherung ohne Datum, vorgelegt mit der Antragsschrift vom 18.9.2025, glaubhaft, dass der Antragsgegner Am 7.6.2025 gegen 17:30 Uhr ihre Wohnung unangekündigt aufgesucht habe und versucht habe, in ihre Wohnung einzudringen. Als sie dem Antragsgegner den Zutritt zu ihrer Wohnung verweigert habe, habe der Antragsgegner mit seinen Händen versucht,

Wohnungstür gewaltsam aufzudrücken. Seit dieser Zeit habe der Antragsgegner ihr eine unzählige Anzahl von Nachrichten auf ihr Handy geschickt.

Mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 16.6.2025 habe sie den Antragsgegner auffordern lassen, es künftig zu unterlassen, sie zu kontaktieren und ihre Wohnanschrift in der Leipziger Straße 16 A, 66113 Saarbrücken aufzusuchen.

Am 12.9.2025 gegen 20:00 Uhr und am 13.9.2025 zwischen 12:30 und 13:00 Uhr habe der Antragsgegner jeweils über 10 Minuten lang an die Türe ihrer Wohnung geklopft. Am 13.9.2025 habe er sie auch mehrfach als Schlampe, Hure und Alkoholikerin bezeichnet und habe lautstark die Herausgabe des Kindes an ihn gefordert, da das Kind bei ihr nicht gut aufgehoben sei.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat der Antragsgegner einen Abstand von 100 Metern herzustellen.
2. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, sich in einem Umkreis von 100 Metern der Wohnung der Antragstellerin in der Leipziger Straße 16A, 66113 Saarbrücken, ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin, aufzuhalten.
3. Dem Antragsgegner wird es bis zum 18.03.2026 untersagt, in irgendeiner Form Kontakt zu der Antragstellerin aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel aller Art und/oder über soziale Medien.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, angedroht,
5. Die Entscheidung ist sofort wirksam.
6. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

## II.

Durch die in den Familiensachen 39 F 235/23 UG, 39 F239/23 SO, 39 F 1 /25 HK, 39 F32/25 EASO, 39 F 31/25 EAHK durch den hiesigen Antragsgegner gestellten Befangenheitsanträge gegen den zuständigen Richter, ist der zuständige Richter nicht an der Bearbeitung der vorliegenden Sache gehindert. Zwar lassen die Befangenheitsanträge erkennen, dass der Antragsgegner den zuständigen Richter in all seinen Verfahren ablehnt. An der Bearbeitung des vorliegenden Eilverfahrens ist der zuständige Richter jedoch, da die Befangenheitsanträge in den bezeichneten Verfahren noch nicht endgültig entschieden sind, nicht gehindert.

Ein in einer Familiensache gestellter Befangenheitsantrag führt gemäß § 6 FamFG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 ZPO dazu, dass ein abgelehrter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen hat, die keinen Aufschub gestatten. Zu solchen Handlungen gehören unaufschiebbare Eilentscheidungen (G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozeßordnung, 35. Auflage, 10/2023, § 47 ZPO, Rd-Nr. 5). Der Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Anordnung zur Schaffung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz stellt eine solche unaufschiebbare Eilentscheidung dar.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist gemäß § 214 FamFG statthaft. Der Vortrag einer Tat nach § 1 GewSchG begründet in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 211 Nr. 1 FamFG örtlich zuständig, da die Taten im Bezirk des Gerichts begangen wurden.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist auch begründet.

Das durch die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin ohne Datum glaubhaft gemachte Vorbringen der Antragstellerin legt ein Verhalten des Antragsgegners dar, das einen Verstoß des Antragsgegners gegen § 1 Abs. 2 GewSchG beinhaltet, nämlich ein unzumutbares Belästigen durch gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Antragstellerin erfolgendes Nachstellen im Sinne des § 1 Abs.2 S.1 Nr.2 b. GewSchG. Die Antragstellerin hat durch ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner trotz der durch anwaltliches Schreiben vom 16.6.2025 ausdrücklich erfolgten Aufforderung, die Antragstellerin nicht zu kontaktieren und nicht die Wohnanschrift der Antragsgegnerin in der Leipziger Straße 16 A, 66113 Saarbrücken aufzusuchen, am 12. und 13.9.2025 jeweils ihre Wohnanschrift aufgesucht hat und an ihrer Wohnungseingangstür mehr als 10 Minuten lang geklopft habe. Außerdem hat sie durch Vorlage eines Screenshots glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner ihr am 18.8.2025 erneut eine elektronische Nachricht zugesandt hat

Dieses Verhalten des Antragsgegners stellt ein gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Antragstellerin erfolgendes Nachstellen im Sinne des § 1 Abs.2 S.1 Nr.2 b. GewSchG dar.

Der Verstoß gegen § 1 Abs. 2 S.1 Nr.2 b. GewSchG rechtfertigt die ausgesprochenen Unterlassungsanordnungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG.

Die Anordnungen zur Vollstreckung richten sich nach § 96 FamFG i. V. m. §§ 890, 758 Abs. 3 und 759 ZPO.

Gemäß § 216 Abs. 1 S. 2 FamFG konnte die sofortige Wirksamkeit der Verfügung angeordnet werden.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Antragsgegner rechtfertigt sich aus § 216 Abs. 2 S. 1 FamFG.

Die Wirksamkeit der Verfügung war gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG zu befristen. Eine Befristung auf die Dauer von 6 Monaten erschien erforderlich aber auch ausreichend die Belange der Antragstellerin zu schützen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 81 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

Dem Antragsgegner waren die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da er durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat.

Die Festsetzung des Geschäftswerts richtet sich nach § 41 i. V. m. § 49 Abs. 1 FamGKG.

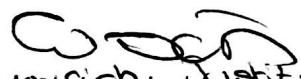
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung statthaft. Er ist bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopferdell, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, zu stellen.

Antragsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Antrag auf erneute Entscheidung nach mündlicher Verhandlung wird durch Einreichung einer Antragsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht

Begläubigt  
Saarbrücken, 19.09.2025

  
weyrich, Justizkraftin  
als Urkundsbeamte in der  
Bürogeschäftsstelle

